

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
24. November 2021

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste

(ersetzt die Dienstanweisung vom 19. Oktober 2021)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Pandemie fordert eine Aktualisierung der Dienstanweisung. Die wesentlichsten Änderungen beziehen sich auf die nun einheitliche Vorgabe einen Mund-Nasen-Schutz (Maske) zu tragen (A. 7), und die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Gottesdienste auch mit der 2G- bzw. 2G+-Zutrittsregel anzubieten (A. 7.d.).

Die Landesverordnung von Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO vom 23. November 2021) enthält für Gottesdienste die Pflicht zur generellen Anwendung der 3G-Zugangsregel bei Gottesdiensten. Dies ist als deutliche Beschränkung der Ausübung der Religion zu sehen. Die Bistümer auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz fordern derzeit die Herausnahme dieser Beschränkung bei der Landesregierung. Sobald sich hier eine Änderung ergibt, wird der Arbeitsstab kurzfristig darüber informieren.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die zusätzliche Erfassung einer eMail-Adresse ist möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.
3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden. Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird. In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren automatisch Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2.
Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z.B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.
4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung.
Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen. In Hessen ist keine Kontaktdatenerfassung mehr vorgesehen und im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht.
5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen ([Amtsblatt 5/2021](#) Nr. 245).
6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht auf Wegstrecken (z.B. Zugang), diese entfällt jedoch am Sitzplatz, sofern die Abstandsregel eingehalten wird. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können
7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - b. Für Rheinland-Pfalz gilt:
Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Beim Eintritt ist zu überprüfen, ob ein vollständiger Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt wird. Über eine eventuelle Änderung dieser Vorgabe informiert der Arbeitsstab Corona kurzfristig.
 - c. Gemeindegang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte dennoch moderat gewählt werden. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

d. Sofern für Gottesdienste die 2G-Zugangsregel (Genese, Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) angewendet werden soll, muss innerhalb der Pfarrei (am gleichen Tag bzw. Vorabend oder am gleichen Wochenende) mindestens ein Gottesdienst ohne eine Zugangsregel nach 2G angeboten werden. Auf die rechtzeitige Ankündigung dieser Regel und die Gewährleistung der Nachweiskontrolle am Eingang ist dabei besonders zu achten. Pfarreien sind nicht zum Angebot von Gottesdiensten nach der 2G-Zugangsregel verpflichtet.

In Rheinland-Pfalz gilt bei Anwendung der 2G-Zugangsregel: Die Maskenpflicht wie die Abstandspflicht entfallen.

In Hessen gilt bei Anwendung der 2G-Zugangsregel: Die Maskenpflicht entfällt, nicht jedoch das Abstandsgebot. Nur bei Anwendung des 2G+-Zugangsmodells (Genese, Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren plus zusätzlich jeweils getestet) entfällt auch das Abstandsgebot.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z.B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zu einander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden.
Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
3. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
4. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
5. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
6. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
7. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.
8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand

von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.
 10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
 11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommunionsgang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionsausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z.B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
-